

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 1. September 2020

Inhalt

1. Vorgezogene Endzahlungen für FNL und Natura 2000 für die Landwirtschaft..... - 1 -
2. Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID/ HIT) – Änderungen in Bezug auf die Authentifizierung von Nutzern..... - 1 -
3. Trockenheit und Futtermittelversorgung – Zwischenbilanz und Ausblick nach Freigabe der ÖVF-Brachen - 2 -
4. Weitere Informationen zum Vollzug von Paragraph 38a Wasserhaushaltsgesetz..... - 3 -
5. Düngeverordnung – Klarstellung zum Anbau von Zwischenfrüchten in belasteten Gebieten und weiteres Vorgehen - 5 -
6. Informationen zum Flächenentzug durch öffentliche Infrastrukturmaßnahmen - 5 -
7. Termine - 6 -

1. Vorgezogene Endzahlungen für FNL und Natura 2000 für die Landwirtschaft

Aufgrund der besonderen Situation im Jahr 2020 sollen die diesjährig beantragten Zahlungen für Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) und den Natura 2000-Ausgleich (Natura 2000) schon im Dezember 2020 an die Antragsteller ausgezahlt werden.

Dazu ist es notwendig, dass die Antragsteller für FNL die Formulare „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ und „Verpflichtungserklärung AUKM“ sowie für Natura 2000 die Formulare „Nachweis Durchschnittstierbestand AUKM AA“ und „Verpflichtungserklärung Natura 2000“ vorzeitig, für das komplette Kalenderjahr 2020 ausgefüllt, bereits bis zum 15. November 2020 bei den Bewilligungsbehörden abgeben.

Eine Bestätigung der zum 15. November 2020 eingereichten Unterlagen ist zum 15. Januar 2021 durch die Antragsteller erforderlich. Dazu wird noch ein gesondertes Formular auf ELAISA eingestellt werden.

2. Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID/ HIT) – Änderungen in Bezug auf die Authentifizierung von Nutzern

Derzeit erfolgt die Authentifizierung der Nutzer der Zentralen InVeKoS-Datenbank ZID/HIT durch die Eingabe der jeweiligen Betriebsnummer und eine 6-stellige persönliche Identifikationsnummer (PIN). Diese Authentifizierungsmethode genügt aktuell nicht mehr den Anforderungen an die IT-Sicherheit. Aus diesem Grund befinden sich Anpassungen der

ZID/HIT in Vorbereitung, die höheren Sicherheitsstandards genügen sollen. Dazu gehört u. a. auch eine Erweiterung der Anzahl zu verwendender Zeichen (Kombination aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen) für die neue PIN. Die Umstellung ist für den Herbst 2020 vorgesehen, um nicht mit dem Antragszeitraum auf bestimmte Beihilfen zu kollidieren. Nutzer, die sich dann ab Herbst auf der ZID/HIT anmelden, werden dann im sich öffnenden Menüfenster über die neuen Anforderungen informiert und zur Änderung ihrer PIN entsprechend der neuen Anforderungen aufgefordert. Näheres wird zu gegebener Zeit noch bekannt gegeben.

3. Trockenheit und Futtermittellieferung – Zwischenbilanz und Ausblick nach Freigabe der ÖVF-Brachen

Auf Grund der auch im Jahr 2020 im Frühjahr vorherrschenden, überwiegend trockenen Witterung nach zwei extremen Trockenjahren 2018 und 2019 waren Ende Juni auf der Grundlage des Paragraphen 25 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) durch das MULE die ÖVF-Bracheflächen ab dem 1. Juli 2020 zur ergänzenden Futtermittelnutzung freigegeben worden. Mit Stand 31. Juli 2020 wurde von dieser Regelung wie folgt Gebrauch gemacht:

ALFF-Standort	Anzahl Anzeigen / Betriebe	ÖVF-Fläche in Hektar
Salzwedel	14	94
Stendal	30	193
Anhalt	28	274
Wanzleben	44	478
Halberstadt	43	414
Halle	65	855
Weißenfels	40	251
gesamt	264	2.559

Die Zahlen verdeutlichen die differenzierte, aber in der Breite landesweit anzutreffende Situation bei den tierhaltenden Betrieben in Bezug auf die Futtermittellieferung. Ein erheblicher Anteil der Anzeigen geht dabei auf Nachbarschaftshilfe (etwa 68 Prozent) zurück. Das zeigt zwar die Solidarität zwischen den Unternehmen in Notzeiten, dennoch muss dies als Ausnahme angesehen werden, denn die Sonderregelung richtet sich vor allem an Tierhalter, die selbst in Not geraten sind.

Das trifft auch auf die Öffnung der Nutzung des Aufwuchses der **ÖVF-Zwischenfrüchte** zu. Über deren Nutzungsmöglichkeit im laufenden Kalenderjahr ist inzwischen entschie-

den worden, dass auch dafür die Ausnahmeregelung erneut angewandt werden soll. Analog der beiden Vorjahre wurde eine Eilverordnung durch das BMEL auf den Weg gebracht, die spätestens am 18. September 2020 im Bundesrat verabschiedet werden soll. Nach Veröffentlichung wäre dann ab dem 1. Oktober die Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Zwischenfrüchten durch Schnittnutzung als Futter oder Beweidung durch alle Tierarten möglich. Über das Inkrafttreten wird zeitnah informiert.

Grundsätzlich sollte jedoch nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass in jedem Jahr von diesen Sonderregelungen Gebrauch gemacht werden kann. Da allgemein von Klimaveränderungen auszugehen ist, müssen solche Ereignisse häufiger angenommen werden als bisher. Nach den Erfahrungen von nunmehr 3 trockenen bis sehr trockenen Jahren sollten die tierhaltenden Betriebe dahingehend Konsequenzen ziehen und wieder mehr Futterflächen im Anbauplan im Sinne einer Schadensvorsorge bzw. -minderung berücksichtigen.

4. Weitere Informationen zum Vollzug von Paragraf 38a Wasserhaushaltsgesetz

Über die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die damit verbundene Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, auf stark geneigten Flächen, die unmittelbar an Gewässer angrenzen, auf einem 5 Meter breiten Grünstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen, war im **Informationsschreiben 3/ 2020** des MULE bereits vorab berichtet worden. Das Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde inzwischen am 29. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 30, S. 1408) veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Das BMEL hat mit Pressemitteilung vom 28. Juli 2020 offiziell darüber informiert (s. Anlage).

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelten zwar die Regelungen, jedoch müssen die zuständigen Stellen der Länder (für die Umsetzung des WHG sind die Länder zuständig) die betreffenden Flächen erst identifizieren und dann dem Landwirt/ Nutzungsberechtigten mitteilen. Diese Arbeiten befinden sich derzeit in der Vorbereitung. In der weiteren Umsetzung ist vorgesehen, durch eine separate Kulisse die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an ein Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungskante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent haben, auszuweisen. Diese Kulisse soll analog der Kulisse über mit Nitrat belastete Gebiete nach Paragraf 13 Düngeverordnung im inet-Antragsprogramm und über den Sachsen-Anhalt-Viewer beim LVerMGeo veröffentlicht werden. Erst mit der Veröffentlichung der Kulisse hat der Landwirt dann die Information, um auf diesen betroffenen Flächen (faktisch sind es nur die Ackerflächen) einen 5 Meter breiten, ganzjährig begrünten Streifen anzulegen und so die Verpflichtung einhalten zu können. Insofern besteht derzeit noch kein Anlass zur Besorgnis, dass schon jetzt Cross Compliance-Verstöße festgestellt werden.

Nach aktuellem Arbeitsstand ist mit einer Veröffentlichung und damit dem Inkrafttreten der Gebietskulisse nicht vor Herbst 2020 zu rechnen. Grundsätzlich sind vor dem Inkrafttreten

der Kulisse bereits bestellte Flächen (wie z. B. die im August anstehende Rapsaussaat) noch nicht von der Regelung unmittelbar betroffen. Diese Flächen wären im Herbst 2020 im Sinne der Regelung bereits begrünt und entfalten eine Pufferwirkung. Für diese Flächen gilt die Verpflichtung als erfüllt. Praktisch wäre erst ab der Ernte der jeweiligen Kultur im Folgejahr ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers anzulegen. Das ist der nächstmögliche Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung dann tatsächlich eingehalten bzw. umgesetzt werden kann.

Die begrünteten Streifen dürfen einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gepflegt werden. Diese Regelung dient auch der Verhinderung der Entstehung von DGL. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni bereits begonnen.

Die betroffenen Bereiche entlang von Gewässern werden im Feldblock teilflächenbezogen im webbasierten Geodaten-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sowie im Antragsprogramm „ST profil inet-Web-Client“ des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt. Der Landwirt muss sich an der gekennzeichneten Stelle des Feldblockes orientieren, ob er im Falle mehrerer Bewirtschafter im Feldblock überhaupt betroffen ist. Sofern der Landwirt nicht zweifelsfrei erkennt, ob er der Verpflichtung unterliegt, sollte die untere Wasserbehörde kontaktiert werden.

Erkennt der Landwirt, dass sein Schlag oder seine Bewirtschaftungseinheit betroffen ist, muss er anhand der örtlichen Gegebenheiten selbst ermitteln, in welchem Umfang er den maximal 5 Meter breiten, ganzjährig begrünteten Streifen anlegen muss.

In der praktischen Umsetzung wird aus Sicht des MULE empfohlen, an den als betroffen ausgewiesenen Bereichen des Schlages einen ÖVF-Brachestreifen oder Feldrandstreifen mit der maximal zulässigen Breite von 20 Metern anzulegen. Auch eine ÖVF-Brachefläche wäre auf dem betreffenden Schlag möglich. Damit werden sowohl die Anforderungen des Fachrechtes/ Cross Compliance und des Greenings erfüllt. Zusätzlich würde auch die Entstehung von DGL für die Dauer der ÖVF-Nutzung ausgesetzt werden.

Für den anzulegenden Streifen ist keine spezielle Nutzung vorgegeben. Allerdings ist, wie es der Gesetzestext bereits ausdrückt, der Streifen ganzjährig zu begrünen. Damit scheiden die klassischen erntefähigen Ackerkulturen aus. Die Begrünung kann allerdings durch Selbstbegrünung oder aktive Einsaat bestimmter Grünpflanzen oder Mischungen hergestellt werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist weiterhin ohne Einschränkung möglich (Beweidung, Schnittnutzung). Der Streifen sollte im Hinblick auf die Pufferwirkung, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung der Beihilfefähigkeit nicht dauerhaft befahren werden. Im Falle einer nicht vorgesehenen Nutzung ist die landwirtschaftliche Tätigkeit zu beachten. Über die Erfassung der anzulegenden, ganzjährig begrünteten Streifen und deren Darstellung im Antragsverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

5. Düngeverordnung – Klarstellung zum Anbau von Zwischenfrüchten in belasteten Gebieten und weiteres Vorgehen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EuGH-Urteils wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie war eine Forderung der EU-Kommission, dass Deutschland in den mit Nitrat belasteten Gebieten einen verpflichtenden Zwischenfruchtanbau im Herbst/Winter einführen solle, damit der Reststickstoff der Hauptkultur gebunden und eine Auswaschung verhindert wird. Aufgrund der nach dem Düngegesetz geltenden Ermächtigungen musste zur Umsetzung eine Regelung entwickelt werden, die einen direkten Bezug zur Düngung hat. Deshalb soll die Düngung von Sommerkulturen in mit Nitrat belasteten Gebieten nach Paragraph 13a Absatz 2 Nummer 5 der Düngeverordnung künftig nur zulässig sein, wenn auf der gleichen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wird.

Kurz vor dem Bundesratsbeschluss zur Düngeverordnung Ende März 2020 hat die EU-Kommission zugestimmt, dass die Überprüfung der Ausweisung durch die Länder bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgen kann. Sie hat außerdem zugestimmt, dass die neuen verpflichtenden Vorgaben, einschließlich der Vorgabe zum Zwischenfruchtanbau, in den belasteten Gebieten von den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben erst ab dem Jahr 2021 einzuhalten sind.

Daraus ergibt sich, dass in den mit Nitrat belasteten Gebieten Zwischenfrüchte erst ab dem Herbst 2021 als Voraussetzung für die Düngung von Sommerungen im Frühjahr 2022 anzubauen sind.

Im Hinblick auf die nach Paragraph 13a der DüV zukünftig bundesweit einheitlich vorzunehmende Ausweisung der sogenannten „Roten Gebiete“ besteht folgender Sachstand:

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“ (AVV GeA) ist inzwischen am 12. August 2020 vom Bundeskabinett beschlossen worden und soll ohne Zeitverzug am 18. September im Bundesrat abschließend behandelt werden. Damit können die Länder ihre jeweilige Landesverordnung überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Die Anpassung einschließlich der Neuausweisung der belasteten Gebiete muss bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt sein.

6. Informationen zum Flächenentzug durch öffentliche Infrastrukturmaßnahmen

Grundsätzlich müssen beantragte Gesamtparzellen das gesamte Antragsjahr beihilfefähig sein. Öffentliche Infrastrukturmaßnahmen stehen einer Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Gesamtparzellen entgegen.

Bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen handelt es sich um sogenannte Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Diese sind innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Landwirt als Begünstigter oder als Anspruchsberechtigter hierzu in der Lage ist, schriftlich anzuzeigen (Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014). Maßgeblich für die Anzeige ist der tatsächliche Baubeginn auf den beantragten

Gesamtparzellen, da ab diesem Zeitpunkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und damit eine Beihilfefähigkeit nicht mehr gegeben sind.

Dieser formlosen Anzeige gegenüber dem Sachgebiet InVeKoS des jeweils zuständigen ALFF ist der Bauerlaubnisvertrag unter Angabe

- der betroffenen Feldblöcke,
- der entsprechenden Gesamtparzellen sowie
- der von der Baumaßnahme betroffenen Größe der Fläche

beizufügen. Erfolgt der tatsächliche Baubeginn noch im Antragsjahr 2020, werden bei fristgerechter Anzeige die Gesamtparzellen gekürzt, aber nicht sanktioniert. Die von der in 2020 begonnenen Baumaßnahme betroffenen Gesamtparzellen sind im Antragsjahr 2021 nicht mehr beihilfefähig und daher nicht mehr mit der Antragstellung 2021 zu beantragen.

Sollte sich der Zeitraum zwischen dem Flächenentzug und der Neuzuweisung über mehrere Jahre erstrecken, ist dies in jedem Antragsjahr dem Sachgebiet InVeKoS des ALFF erneut anzuzeigen und nachzuweisen. Im Falle einer fristgerechten Anzeige bezüglich des Flächenentzuges durch öffentliche Infrastrukturmaßnahmen kann für die Zahlungsansprüche, die dadurch in dem betreffenden Antragsjahr nicht aktiviert werden können, eine Pseudonutzung in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) vergeben werden, so dass die Zahlungsansprüche in dem entsprechenden Flächenumfang auch weiterhin als „genutzt“ gelten.

Im Falle einer Flächenneuzuweisung ist Folgendes zu beachten:

Sind die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und damit die Beihilfefähigkeit der neu zugewiesenen Gesamtparzelle/n ab dem 1. Januar 2021 gegeben und erfolgt die Neuzuweisung bis zur Antragstellung 2021, können die neu zugewiesenen Gesamtparzellen im Antrag für das Antragsjahr 2021 aufgenommen werden. Erfolgt die Neuzuweisung erst nach der Antragstellung 2021 (nach dem 15. Mai 2021), besteht für diese Gesamtparzellen kein Anspruch auf Direktzahlungen. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Direktzahlungen, wenn die Gesamtparzellen nicht ab dem 1. Januar 2021 beihilfefähig sind.

Bei ein- und mehrjährigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind die Regelungen bezüglich des Flächenentzuges aufgrund höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände der entsprechend geltenden Förderrichtlinie zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des Sachgebietes InVeKoS des zuständigen ALFF zur Verfügung.

7. Termine

Bezüglich aktueller Termine wird auf die Übersicht auf dem ELAISA-Portal des MULE unter „Leerformulare und Informationen 2020“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine Direktzahlungen 2020“ verwiesen.